

# Oberlandesgericht Dresden

Absoluti

<u>Aktenzeichen: WVerg 0007/10</u> 1/SVK/012-10 Landesdirektion Leipzig EIN O A N G 65 Aug. 2010 BRANK & KIEKKE

## **Beschluss**

des Vergabesenats

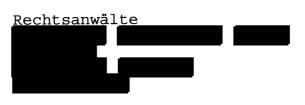
vom 27.07.2010

In der Vergabesache

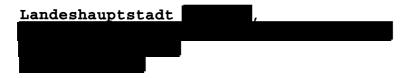


Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

Verfahrensbevollmächtigte:

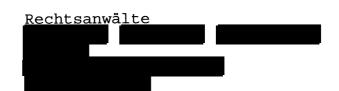


gegen



Antragsgegnerin

Verfahrensbevollmächtigte:

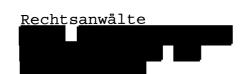


## Weitere Beteiligte:

1. gGmbH,

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte:



2. GmbH,

- Beigeladene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Christian Braun,

Markt 16, 04109 Leipzig

wegen Vergabe von Rettungsdienstleistungen

hat der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bastius, Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Piel und Richterin am Oberlandesgericht Riechert

#### beschlossen:

 Auf die Beschwerde der Beigeladenen zu 2) wird der Beschluss der 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen vom 28.05.2010 - 1/SVK/012-10 - in Ziffer 6 wie folgt abgeändert:

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Auftraggeberin wird für nicht notwendig erklärt. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Beigeladene zu 2) wird für notwendig erklärt.

- 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.
- Der Beschwerdewert wird auf bis zu 3.000,00 EUR festgesetzt.

#### Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin hat mit europaweiter Bekanntmachung vom 02.03.2010 ein Vergabeverfahren für die Durchführung des Rettungsdienstes für die Zeit vom 01.05.2010 bis 31.12.2014 ausgeschrieben. Die Antragstellerin hat die Durchführung des Vergabeverfahrens als vergaberechtswidrig gerügt und am 09.04.2010 einen Nachprüfungsantrag vor der 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen gestellt. Sie hat sich hierbei gegen die Wertung der Antragsgegnerin gewandt und gemeint, dass die Angebote der Bieter, die preislich vor ihr platziert seien, wegen Unauskömmlichkeit auszuschließen seien. Die Angebote der anderen Bieter seien nach ihren kalkulatorischen Ansätzen im Hinblick auf das zu übernehmende Personal zu hinterfragen gewesen.

Mit Beschluss der 1. Vergabekammer vom 20.04.2010 sind die erst- und zweitplatzierten Bieterinnen als Beigeladene hinzugezogen worden. Für die Beigeladene zu 2) hat sich ihr Verfahrensbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 22.04.2010 angezeigt. Die Beigeladene zu 2) hat sich schriftsätzlich im Vergabenachprüfungsverfahren nicht geäußert, hat aber gemeinsam mit ihrem Verfahrensbevollmächtigten an der mündlichen Verhandlung vor der 1. Vergabekammer am 18.05.2010 teilgenommen und den Antrag gestellt, den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zurückzuweisen und festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für sie notwendig war.

Mit Beschluss vom 28.05.2010 hat die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen den Nachprüfungsantrag abgewiesen und die Antragstellerin verpflichtet, der Auftraggeberin und den Beigeladenen zu 1) und zu 2) die notwendigen Auslagen zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung zu erstatten. In Ziffer 6 des Beschlusses ist die Hinzuziehung eines

Verfahrensbevollmächtigten durch die Auftraggeberin und die Beigeladene zu 2) für nicht notwendig erklärt worden.

Gegen den der Beigeladenen zu 2) am 01.06.2010 zugestellten Beschluss hat diese mit am 02.06.2010 eingegangenem Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, Ziffer 6 des Beschlusses der 1. Vergabekammer dahingehend abzuändern, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für sie für notwendig erklärt wird. Zur Begründung trägt sie vor, dass sie das Verfahren gefördert habe, indem sie einen Sachantrag gestellt und sich in der mündlichen Verhandlung kurz und sachgerecht beteiligt habe.

Die Antragstellerin tritt dem entgegen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

1.a) Die sofortige Beschwerde gegen den Ausspruch, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten nicht notwendig war, ist gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 GWB statthaft. Die Kostengrundentscheidung oder ein Teil derselben kann gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 22 Abs. 1 VwKostG angefochten werden (vgl. hierzu nur OLG Düsseldorf in BauR 2000, 1626).

Die sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden, § 117 GWB.

b) Die sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten der Beigeladenen zu 2) war notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2 VwVfG.

Auf die von den Parteien diskutierte Frage, ob die Beigeladene zu 2) durch eigene Sachanträge und mündlichen Vortrag das Verfahren vor der Vergabekammer gefördert hat, kommt es nicht an. Sie ist nur Beantwortung der Frage bedeutsam, ob es der Billigkeit entspricht, dem unterlegenen Antragsteller die notwendigen Aufwendungen eines Beigeladenen im Nachprüfungsverfahren aufzugeben, wenn dieser eigene Sachanträge gestellt oder das Verfahren in anderer Weise wesentlich gefördert hat (vgl. hierzu OLG München NZBau 2006, 1504; OLG Düsseldorf Beschluss vom 740; BauR 2008, 17.05.2004 - VII VerG 12/03; Brandenburgisches Oberlandesgericht JurBüro 2008, 544). Darum geht es hier jedoch nicht. Denn die Antragstellerin ist bereits in (der unbeanstandet gebliebenen) Ziffer 4 des Beschlusses der 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen vom 28.05.2010 verpflichtet worden, die der Beigeladenen entstandenen notwendigen Auslagen zur kentsprechenden Rechtsverteidigung zu erstatten.

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für Beigeladene zu 2) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Verteidigung vor der Vergabekammer erforderlich war, ist mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalles vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen (vgl. Stockmann in Immenga/Mestmäker, Wettbewerbsrecht, 4. Aufl., § 128 Rdn. 17). Notwendigist jedenfalls anzunehmen, wenn der Sachverhalt nicht sofort eindeutig zu beantwortende komplizierte Tat- oder Rechtsfragen aufwirft (Stockmann a.a.O.). In Regel wird für den Bieter die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes als notwendig anzuerkennen sein (vgl. Brauer in Kulartz/Kus/Portz [Herausgeber], GWB Vergaberecht, 2007, § 128 Rdn. 30). Eine Ausnahme ist dort zu sehen, wo sich die zu behandelnde Materie auf einen einfach gelagerten Sachverhalt beschränkt, so dass der Bieter seine Interessen auch ohne die Einschaltung

eines Bevollmächtigten ausreichend und umfassend hätte wahrnehmen können (so Brauer a.a.O. Rdn. 31).

Vorliegend handelt es sich nicht um einen einfach gelagerten Fall. Es ging um die Auskömmlichkeit der Beigeladenen zu 1) und zu 2) abgegebenen von den Angebote, insbesondere deren Kalkulation unter Berücksichtigung eines Betriebsüberganges. Die Antragstellerin hielt der Antragsgegnerin u. a. vor, sie die Angebote nicht ausreichend aufgeklärt und eine fehlerhafte Wertung vorgenommen habe. Sowohl Antragstellerin als auch Antragsgegnerin haben sehr umfassend im Vergabenachprüfungsverfahren Stellung genommen. Hinblick auf die Komplexität der Angelegenheit war es der Beigeladenen zu 2) daher nicht verwehrt, einen anwaltlichen Berater hinzuzuziehen. Anhaltspunkte für, dass sie über eine Rechtsabteilung verfügt, die sich im Schwerpunkt mit Vergaberecht beschäftigt, und dass sie aus diesem Grund ihre Interessen auch ohne anwaltlichen Vertreter hätte wahren können, sind nicht ersichtlich.

- 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 120 Abs. 2 i.V.m.
  § 78 Satz 2 GWB.
- 3. Die Festsetzung des Gegenstandswertes des Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus dem Kosteninteresse der Beigeladenen zu 2).

Bastius Piel Riechert